



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 11.08.2026

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wurde der Firma

**Nikolaus Deichl GmbH
Gaimersheimer Str. 81
85057 Ingolstadt
Deutschland**

die seit 27. Januar 2001 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem
27. Januar 2009 unbefristet erteilt.

im Auftrag



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.
Sie ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt.
Eine unbefristete Erlaubnis erlischt, wenn der Verleiher von der Erlaubnis drei Jahre lang keinen Gebrauch gemacht hat.